



GZ. E 21/7-IV/4/99

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Zuzug von Gesellschaftern einer US-Partnership aus Deutschland nach Österreich (EAS.1542)

Verlegen Gesellschafter einer US-Partnership im Jahr 1996 ihren Wohnsitz aus Deutschland nach Österreich, dann müssen ab Eintritt in die österreichische unbeschränkte Steuerpflicht die Einkünfte aus der US-Partnership nach österreichischem Steuerrecht ermittelt und der österreichischen Besteuerung zugrundegelegt werden, da im DBA-USA nicht das Befreiungssystem, sondern das Anrechnungssystem für die Vermeidung der Doppelbesteuerung angewendet wird.

Dies hat zur Folge, daß Vorjahresverluste der US-Partnership, also Verluste, die in der Zeit bloß beschränkter Steuerpflicht im Ausland erlitten worden sind, für einen Verlustvortrag in Österreich nicht herangezogen werden können; dies ungeachtet des Umstandes, daß diese Verlustvorträge bei der Besteuerung in den USA das Einkommen des Jahres 1996 der als Körperschaft besteuerten US-Partnership gekürzt haben. Diese Nichtverwertbarkeit der Verluste eines beschränkt Steuerpflichtigen gilt auch dann, wenn der beschränkt Steuerpflichtige in den Folgejahren unbeschränkt steuerpflichtig geworden ist (siehe Abschn. 65 Abs. 8 ESt-RL 1984).

Damit ist auf die Auswirkung der nach § 117 Abs. 7 EStG gegebenen Verlustvortragssperre in den Jahren 1996 und 1997 - die im übrigen auch für Auslandsverluste gilt - sowie auf die Frage der Folgen der stattgefundenen Berücksichtigung der US-Verluste für Zwecke des negativen Progressionsvorbehaltes in Deutschland nicht weiter einzugehen.

25. Oktober 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: